

Oktober 2020

Vekabo-Lieferbedingungen für Saisonplätze

Diese Vekabo-Lieferbedingungen wurden am 13. Oktober 2020 im Vorstand von Vekabo Nederland festgelegt und treten am gleiches Datum in Kraft. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Vekabo-Mitglieder, wenn der Unternehmer in seinem Vertrag mit dem Urlauber ausdrücklich auf diese Vekabo-Lieferbedingungen vom 13. Oktober 2020 verweist.



Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- a) Ferienunterkünfte: Zelt, Faltwohnwagen, Wohnmobil, Wohnwagen usw.;
- b. Saisonplatz: jede Platzierungsoption für eine Ferienunterkunft, die im Vertrag angegeben werden muss;
- b. Unternehmer: Unternehmen, Institution oder Stiftung, die den Platz zur Verfügung stellt;
- d. Urlauber: die Person, die mit dem Unternehmer einen Vertrag bezgl. des Platzes eingeht;
- e. Saison: Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens acht Monaten in einem Kalenderjahr;
- f. Anschlusskosten: Kosten für den Anschluss der Ferienunterkunft an ein bestehendes Leitungsnetz;
- g. Verhaltensregeln: Regeln für die Nutzung und den Aufenthalt des Freizeitunternehmens, des Ortes und der Ferienunterkunft;
- f. Beschwerdeprotokoll: Wenn eine Gruppe eine Beschwerde hat, die nicht in Absprache mit dem betreffenden Vekabo-Unternehmer gelöst wurde, kann der Urlauber eine Beschwerde bei Vekabo Nederland (info@vekabo.nl) einreichen. Vekabo behandelt diese Beschwerde gemäß seinem Beschwerdeprotokoll. Die endgültige Verantwortung für die Lösung liegt beim Vekabo-Unternehmer..

Artikel 2: Inhalt des Vertrages:

1. Der Unternehmer stellt dem Urlauber den vereinbarten Platz für die vereinbarte Zeit zu Erholungszwecken und nicht zum dauerhaften Wohnsitz zur Verfügung mit dem Recht, für die angegebenen Personen eine Ferienunterkunft des vereinbarten Typs aufzustellen.
2. Der Vertrag wird auf Grundlage der Informationen, Merkblätter und / oder sonstigen Werbematerialien geschlossen, die der Unternehmer dem Urlauber zur Verfügung stellt.

Artikel 3: Solidität und Sicherheit:

1. Der Urlauber stellt sicher, dass die Strom-, Gas- und Wasserinstallation in den von ihm untergebrachten Ferienunterkünften den Bedingungen des jeweiligen Versorgungsunternehmens sowie den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entspricht. Der Unternehmer hat das Recht, die Tauglichkeit und Sicherheit der in der Ferienunterkunft des Urlaubers vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserinstallation zu überprüfen oder prüfen zu lassen.
2. Der Unternehmer haftet für Störungen, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen, oder diese sind auf Störungen der Anlage zurückzuführen, für die der Urlauber verantwortlich ist.
3. Dem Urlauber ist es nicht gestattet, eine Flüssiggasanlage auf dem Gelände zu installieren, außer bei einer vom Verkehrsamt genehmigten Anlage in einem Kraftfahrzeug.

Artikel 4: Instandhaltung und Aufbau

1. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass sich das Erholungsgelände in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
2. Der Urlauber ist verpflichtet, das von ihm untergebrachte Ferienobjekt und den Ort in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
3. Der Urlauber oder Benutzer ist - außer für die üblichen Wartungsarbeiten - nicht berechtigt, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen oder Büsche zu beschneiden, Gärten anzulegen, Blumenzwiebeln zu pflanzen, Antennen oder Satellitenschüsseln zu installieren, Zäune einzubauen, Veranden, Fliesen, auf und in der Nähe von Bauten oder anderen Einrichtungen jeglicher Art in, auf, unter oder um die / der Ferienunterkunft zu bauen.
4. Bauwerke dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Unternehmers platziert oder geändert werden und müssen den kommunalen Anforderungen entsprechen.

Artikel 5: Preis und Preisänderung

1. Der vereinbarte Preis beinhaltet die Kosten für die Nutzung von Gas, Strom, Wasser, Abwasser und

- sonstigen Nebenkosten mit Ausnahme der Kurtaxe, sofern nicht im Voraus anders angekündigt.
2. Vor Abschluss des Vertrags wird der Unternehmer die einmaligen Kosten des Anschlusses auf das Leitungsnetz des Platzes (Gas, Strom, Wasser, Abwasser usw.) schriftlich bekannt geben.
 3. Anschlusskosten werden bei Beendigung dieses Vertrages nicht erstattet.
 4. Wenn nach Feststellung des Preises aufgrund eines Kostenanstiegs des Unternehmers zusätzliche Kosten durch Änderung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Kosten entstehen, die auch den Urlauber betreffen, können diese an den Urlauber weitergegeben werden.

Artikel 6: Preisänderung für Verträge, die für mehr als eine Saison abgeschlossen werden

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 4 hat der Unternehmer das Recht, höchstens einmal im Jahr den vereinbarten Preis zu ändern. Der überarbeitete Tarif muss dem Urlauber mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
2. Bei einer Preisänderung, die nicht auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 4 basiert, kann der Urlauber den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe widerrufen. Diese Stornierung wird an dem Tag wirksam, an dem der neue Preis gilt.

Artikel 7: Zahlung

1. Der Urlauber muss die Zahlungen in Euro unter Beachtung der vereinbarten Bedingungen leisten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
2. Kommt der Urlauber trotz vorheriger schriftlicher Kündigung seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht richtig nach, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
3. Wenn der Unternehmer die Vereinbarung storniert, muss er den Urlauber per Einschreiben oder persönlich abgegebenem Brief informieren und auf die Möglichkeit des Rücktritts der Stornierung hinweisen, indem er seine Zahlungsverpflichtung noch immer innerhalb von 10 Tagen nach Absendung oder Übergabe des Rücktrittsschreibens erfüllt.
4. Wenn der Urlauber nicht von der in Absatz 3 genannten Option Gebrauch gemacht hat, hat der Unternehmer das Recht, dem Urlauber und seinen Familienmitgliedern, Gästen und Besuchern den Zugang zu seinem Grundstück zu verweigern.

Artikel 8: Stornierung

1. Wenn der Urlauber den Vertrag vor dem Beginn storniert, schuldet er eine feste Entschädigung. Dies gilt nicht, wenn der Grund für die Stornierung eine Preiserhöhung ist, die innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss vorgenommen wird, mit Ausnahme der in Artikel 5 genannten Preisänderungen. Die Entschädigung beträgt:
 - Bei Stornierung bis drei Monate vor dem Starttermin: 15% des vereinbarten Preises;
 - Bei Stornierungen, zwei bis drei Monate vor Anreise: 50% des vereinbarten Preises;
 - Bei Stornierungen, ein bis zwei Monate vor Anreise: 75% des vereinbarten Preises;
 - Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Starttermin 90% des vereinbarten Preises;
 - Bei Stornierung am Tag des Starttermins 100% des vereinbarten Preises;
2. Die Entschädigung wird nach Abzug der Verwaltungskosten anteilig zurückerstattet, wenn der Platz von einem Dritten für denselben oder einen Teil desselben reserviert wird und keine anderen Plätze in diesem Zeitraum verfügbar sind. Die Verwaltungskosten betragen 5% des vereinbarten Preises, mindestens jedoch 50,00 € und höchstens 75,00 €.

Artikel 9: Verhaltensregeln

Urlauber, seine Familienangehörigen, Gäste, Besucher und mögliche Benutzer sind verpflichtet, die vom Unternehmer festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten, einschließlich der Vorschriften für alle erforderlichen Camping- und Aufenthaltsdokumente und Registrierungspflichten.

1. Der Unternehmer ermöglicht es dem Urlauber, sich bei Vertragsabschluss mit den Verhaltensregeln vertraut zu machen.
2. Wenn die vom Unternehmer festgelegten Verhaltensregeln und / oder die Vereinbarung mit diesen Bedingungen und zu Lasten des Urlaubers in Widerspruch stehen, gelten diese Bedingungen.

Artikel 10: Haftung

1. Der Unternehmer haftet nicht für Diebstahl, Unfälle oder Schäden auf seinem Gelände, es sei denn, sie sind das Ergebnis eines Mangels, der ihm oder seinen Mitarbeitern zuzurechnen ist.
2. Der Urlauber haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch die Handlung oder Unterlassung von ihm selbst und / oder von seinen Familienmitgliedern, seinen Gästen oder von ihm

zugelassenen Besuchern verursacht wurden, soweit es sich um Schäden handelt, die dem Urlauber oder ihnen zuzuschreiben sind.

3. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers umfasst mindestens das Risiko, das angemessen durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden kann, mit einem Minimum von 500.000 €.

Artikel 11: Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Frist.

Artikel 12:

Vorzeitige Kündigung durch den Urlauber

Wenn der Urlauber vorzeitig abreist, schuldet er noch den vollen Preis für den vereinbarten Tarifzeitraum (ohne die Kosten für die Nutzung von Gas, Strom, Wasser und Abwasser).

Artikel 13: Vorzeitige Kündigung durch den Unternehmer und Räumung bei Nichterfüllung

1. Kommt der Urlauber, seine Familienangehörigen, Gäste oder Besucher trotz vorheriger Ankündigung den Verpflichtungen aus dem Vertrag, den Bedingungen, der Verhaltensregeln oder den Regierungsvorschriften nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, und zwar so, dass den Maßstäben der Angemessenheit und der Fairness vom Unternehmer nicht erwartet werden kann, dass der Vertrag fortgesetzt werden kann, dann hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Urlauber muss dann die Urlaubsunterkunft verlassen und das Betriebsgelände so schnell wie möglich verlassen. In sehr dringenden Fällen kann die Warnung weggelassen werden.
2. Wenn der Urlauber seinen Platz nicht verlässt, ist der Unternehmer berechtigt, dies auf Kosten des Urlaubers zu tun. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Entfernung der Ferienunterkunft ergeben, es sei denn, der Schaden wurde durch das Verschulden des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter verursacht. Eventuelle Lagerkosten gehen zu Lasten des Urlaubers.
3. Wenn der Urlauber der Meinung ist, dass der Unternehmer den Vertrag zu Unrecht gekündigt hat, muss er den Unternehmer unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
4. Grundsätzlich bleibt der Urlauber verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen.

Artikel 14: Räumung

1. Nach Beendigung des Vertrages muss der Urlauber seine Urlaubsunterkunft vom Gelände entfernen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Urlauber haftet für den von ihm während der Räumung verursachten Schaden.
3. Wenn der Urlauber seine Urlaubsunterkunft nicht entfernt, ist der Unternehmer berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist den Ort auf Kosten des Urlaubers zu räumen. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Entfernung der Ferienunterkunft ergeben, es sei denn, der Schaden wurde durch das Verschulden des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter verursacht. Eventuelle Lagerkosten gehen zu Lasten des Urlaubers.

Artikel 15: Nutzung durch Dritte

Weder der Unternehmer noch der Urlauber dürfen die Ferienunterkunft oder den Platz unter einem beliebigen Namen anderen als den im Vertrag genannten Personen übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Bedingungen, unter denen die erlaubte Nutzung stattfindet, werden vorab durch einem gesonderten Vertrag geregelt.

Artikel 16: Inkassokosten

Die dem Unternehmer oder dem Urlauber zumutbaren außergerichtlichen Kosten trägt der Urlauber oder der Unternehmer nach einer Inverzugsetzung. Wenn der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt wurde, kann der gesetzlich festgelegte Zinssatz nach schriftlicher Kündigung auf den verbleibenden Teil erhoben werden.

Artikel 17: Änderungen

Änderungen der Lieferbedingungen von Vekabo können nur vom Vorstand von VeKaBo Nederland vorgenommen werden. Die Tatsache, dass der Urlauber und der Unternehmer individuelle Zusatzvereinbarungen treffen können, wobei der Urlauber von diesen Bedingungen abweicht, bleibt hiervon unberührt.

Uden, 13. Oktober 2020
Vekabo Nederland
IHK-Nr. (KvK nr.) 27176705